

# LESEFASSUNG

## Gemeinde Theuma

### Satzung der Gemeinde Theuma über die Erhebung von Gebühren und für die Benutzung der Turnhalle Theuma

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Benutzung Turnhalle	21.08.2006	21.08.2006	01.09.2006	02.09.2006

# **Satzung der Gemeinde Theuma über die Erhebung von Gebühren und für die Benutzung der Turnhalle Theuma**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie §§ 1 Abs. 2, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 16.06.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma in seiner Sitzung am 21.08.2006 folgendes beschlossen:

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhalle in Theuma.

## **§ 2 - Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten**

- 1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen aller Art.
- 2) Die Nutzungsberechtigten haben die überlassene Turnhalle so zu nutzen, dass die Nutzung nicht im Widerspruch zu deren Charakter steht.
- 3) Eine von Absatz 2 abweichende Nutzung (Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Festveranstaltungen) ist nur nach erteilter Genehmigung durch die Gemeinde Theuma zulässig.

## **§ 3 – Nutzungserlaubnis**

- 1) Die Gemeinde Theuma überlässt auf Antrag die Turnhalle zur regelmäßig wiederkehrenden oder einmaligen Nutzung.
  - 2) Ein Anspruch auf Überlassung der Turnhalle an bestimmten Tagen bzw. zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
  - 3) Die Vergabe der Turnhalle an Dritte ist nicht gestattet.
- 4) Die Benutzung der Turnhalle bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Theuma.
- 5) *Ortsansässige Vereine und Privatpersonen sind bei der Vergabe vorrangig zu beachten.*

## **§ 4 - Antragstellung**

- 1) Anträge auf Nutzung der Turnhalle sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung
  - a) bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung
  - b) bei einmaliger Nutzung und
  - c) bei anderweitiger Nutzungbei der Gemeinde Theuma zu stellen.
- 2) Anträge auf Nutzung sind schriftlich einzureichen und durch die Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. An den Öffnungszeiten der Gemeinde (z.Zt. Donnerstags) kann dem Antragsteller sofort mitgeteilt werden, ob die Turnhalle zu dem von ihm beantragten Termin zur Verfügung steht (Belegungsplan liegt vor).
- 3) Bei regelmäßiger Nutzung wird ein oder mehrere Schlüssel zur Verfügung gestellt.

## **§ 5 – Überlassungszeiten**

- 1) Die Turnhalle steht zu Verfügung
  - a) Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 22 Uhr

- |  |                  |                                  |
|--|------------------|----------------------------------|
|  | b) an Samstagen  | 8.00 bis 20.00 Uhr               |
|  | c) an Sonntagen  | 8.00 bis 12.00 Uhr               |
|  | d) an Feiertagen | nur in besonderen Ausnahmefällen |
- 2) Eine Überlassung zu anderen Zeiten ist in Ausnahmefällen nur mit vorheriger Zustimmung möglich.  
Während der Sommerferien trifft die Gemeinde Theuma besondere Regelungen.  
Für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Schulanfangs- und Weihnachtsfeier ist die Nutzung der Turnhalle durch Dritte nicht möglich.

## § 6 - Beendigung der Überlassung

- 1) Die Überlassung endet durch
  - a) Ablauf der Überlassungsdauer
  - b) Widerruf aus wichtigem Grund
  - c) Rücktritt oder Verzicht durch den Nutzer
- 2) Die Überlassung kann durch die Gemeinde Theuma jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
  - a) der Nutzungsberechtigte gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen
  - b) die Überlassenschaft zu schulischen Zwecken benötigt wird.

## § 7 - Pflichten der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die ihnen zur Nutzung übergebenen Nutzungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und alles zu tun, um das ihnen anvertraute Eigentum vor Schäden zu schützen und nicht zweckentfremdet zu benutzen. Schäden, die durch die Nutzungsberechtigten bzw. Teilnehmer der Veranstaltungen der Nutzungsberechtigten verursacht werden, sind der Gemeinde Theuma unverzüglich zu melden.
- 2) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten.
- 3) Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, keine Veränderungen ohne Genehmigung der Gemeinde Theuma vorzunehmen.
- 4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Weisungen der Gemeinde Theuma und die Hausordnung zu beachten.
- 5) Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass
  - a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der Überlassung eine verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist,
  - b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltungen gewährleistet ist und die Überlassungszeiten eingehalten werden.
- 6) Die Nutzungsberechtigten sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.

## § 8 - Haftung

- 1) Die Gemeinde Theuma überlässt den Nutzungsberechtigten die Turnhalle in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Nutzung die Überlassenschaft auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Nutzungsberechtigten müssen sicherstellen, dass schadhafte Sport- und andere Geräte nicht benutzt werden und die Gemeinde Theuma oder deren Beauftragte unverzüglich über den Sachverhalt informiert werden.

- (2) Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Theuma von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten sowie den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Theuma und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Bürgermeister und die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Theuma. Die Gemeinde Theuma haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Nutzungsberechtigten und Besucher.  
Die Nutzungsberechtigten haben spätestens vor erstmaliger tatsächlicher Inanspruchnahme nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde anlässlich der Nutzung durch die Benutzer, Besucher von Veranstaltungen oder sonstiger Dritter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.
- (4) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Gemeinde Theuma vor, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Überlassenschaft und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Bei Verlust von ausgehändigten Turnhallenschlüsseln haftet der Nutzer. Er hat die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur zu tragen.

## **§ 9 - Ordnungsvorschriften**

- 1) Das Rauchen in der Turnhalle ist untersagt.
- 2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.
- 3) Die Bedienung der Heizung und anderer technischer Anlagen ist ausschließlich Sache des technischen Personals der Gemeinde Theuma.
- 4) Beim Waschen oder Duschen ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
- 5) Spätestens eine *halbe* Stunde nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Turnhalle zu verlassen.
- 6) Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden.
- 7) Sofern Nutzern Schlüssel übergeben werden, sind diese für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss sowie für die Ordnung und Sicherheit im Gebäude (Löschen des Lichtes, Verschließen der Wasserhähne etc.) verantwortlich.
- 8) Die Vertreter der Gemeinde Theuma oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Überlassenschaft zu Kontrollzwecken zu betreten.
- 9) Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte in der Turnhalle hat stets nach Anweisung der Verantwortlichen der Nutzer unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu erfolgen. Die Turnhalle muss in aufgeräumtem Zustand verlassen werden. Die benutzten Sportgeräte und alle anderen beweglichen technischen Geräte sind im Geräteraum oder in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unterzubringen.
- 10) Alle weiteren Einzelheiten werden in der jeweils gültigen Haus- und Brandschutzordnung geregelt. Diese sind Bestandteil der Nutzungserlaubnis.

## **§ 10 – Gebührenpflicht**

Für die Turnhalle werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 11 – Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist
  - der Nutzungsberechtigte
  - die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wurde.
- 2) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 12 – Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe beträgt

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| a) für die Turnhalle     | 10,00 € pro Stunde Grundgebühr             |
| zuzüglich                | 1,00 € für jede nutzende natürliche Person |
| b) für den Gymnastikraum | 8,00 € pro Stunde                          |

Ortsansässige Sportgruppen können sich bei Vertragsbeginn zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen des Erhalts der gemeindeeigenen Sportstätten verpflichten. Der Umfang beträgt 0,25 h je Mannstunde. Die Arbeiten werden von der Gemeinde bestimmt. Durch die Ableistung der gemeinnützigen Stunden ermäßigt sich die Grundgebühr auf 8.99 € pro Stunde. Bei Nichtableistung der Stunden ist der Betrag am Jahresende mit einer Verzinsung von 3% nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn von der Gemeinde keine Arbeiten zugewiesen worden sind.

## **§ 13 – Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- 1) Für ausschließlich Kinder- und Jugendgruppen ermäßigt sich die Gebühr nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung um 50 v.H.
- 2) Eine Gebührenbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.
- 3) Ist die Zuordnung zu den genannten Nutzergruppen nicht eindeutig, obliegt die Entscheidung darüber der Gemeinde Theuma.
- 4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Nutzung zu Zwecken, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Gemeinde Theuma von der Erhebung einer Gebühr absehen.

## **§ 14 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- 1) Die Gebührenschild entsteht für den Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten Nutzungszeiten.
- 2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben und dem Nutzer mit der Nutzungserlaubnis bekannt gegeben.
- 3) Bei einmaliger Nutzung wird die Gebühr bei Bekanntgabe fällig.
- 4) Wiederkehrende Benutzer haben die Gebühr jeweils zum letzten des Monats per Überweisung oder in Bar zu entrichten.
- 5) Gebührenschuldner, die eine festgesetzte Gebühr trotz Mahnung nicht entrichten, verlieren die Nutzungserlaubnis.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Theuma für die Nutzung der Turnhalle und des Schulsportplatzes Theuma vom 10.02.2003 außer Kraft.

Theuma, den 21.08.2006

(Siegel)

gez.  
Riedel  
Bürgermeister